



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Wahlordnung

der Verfassten Studierendenschaft der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom 27. Januar 2009

unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 7. Januar 2015

gültig ab 31. März 2015

Diese Lesefassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde zur besseren Lesbarkeit der Ordnung erstellt. Für Fehler keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §79 Abs.1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Kontakt:

Studierendenrat der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena
Fax: 036 41 · 9 40 09 93

Telefon: 036 41 · 9 40 09 91 (Vorstand)
036 41 · 9 40 09 95 (Finanzen)
036 41 · 9 40 09 90 (Geschäftsleitung)
eMail: vorstand@stura.uni-jena.de (Vorstand)
finanzen@stura.uni-jena.de (Finanzen)
buero@stura.uni-jena.de (Geschäftsleitung)

Nach Anhang 2 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft obliegt die Pflege der Satzung sowie ihrer Ergänzungsordnungen dem Referat für Inneres des Studierendenrates. Fragen und Anregungen können jederzeit per eMail an inneres@stura.uni-jena.de gerichtet werden.

Auf der Grundlage von §73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 472, 524) und der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6 / 2005, S. 17), neu veröffentlicht am 25. April 2012 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4 / 2015, S. 62), gibt sich die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Beschluss vom 27. Januar 2009 folgende Wahlordnung (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6 / 2009, S. 237). Sie wurde geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 21. Februar 2012 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 129), die Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. März 2013 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2013, S. 61), durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2014 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1 / 2014, S. 37) sowie durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4 / 2015, S. 62).

Inhaltsverzeichnis

A	Wahlen zum Studierendenrat	3
§ 1	Grundsätze der Wahl	3
§ 2	Wahlvorstand	3
§ 3	WählerInnenverzeichnis	4
§ 4	Wahlbekanntmachung	4
§ 5	Briefwahl bei Urnenwahl	5
§ 6	Urnenwahl	6
§ 6 a	Online-Wahl	6
§ 7	Wahlvorschläge	7
§ 8	Stimmen	8
§ 9	Wahlauszählung bei Urnenwahl	8
§ 10	Mandatzuteilung	9
§ 11	Wahlergebnis und -protokoll	9
§ 12	Nichtannahme und Niederlegung des Mandats	10
§ 13	Konstituierende Sitzung	10
B	Wahlen zu den Fachschaftsräten	11
§ 14	Vorschriften zu den Fachschaftsratswahlen	11
C	Wahlen innerhalb des Studierendenrates	11
§ 15	Wahlvorgang für Ämter innerhalb des Studierendenrats	11
D	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12

§ 16 Amtierende Organe	12
§ 17 Anwendbares Recht	12
§ 18 Inkrafttreten	12

A Wahlen zum Studierendenrat

§1 Grundsätze der Wahl

- (1) ¹Die Wahl zum Studierendenrat ist allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar durchzuführen.
- (2) ¹Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren von Hare / Niemeyer verteilt. ³Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge (Einpersonenlisten) vorliegen oder nur ein Mehrpersonenlistenvorschlag vorliegt.
- (3) ¹Satzung im Sinne dieser Wahlordnung ist die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6 / 2005, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Wahlordnung der FSU Jena im Sinne dieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) ¹Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchzuführen. ²Über das Wahlverfahren beschließt der Studierendenrat auf Vorschlag des Wahlvorstandes.
- (6) ¹Als Wahlen gelten nicht: Entsendung, Beauftragung und Bestimmungen.
- (7) ¹Nach einer Wahl sind die zugehörigen Wahlunterlagen mindestens bis zum Ende der betreffenden Amtsperiode aufzubewahren, im Fall einer Wahlprüfung mindestens bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung.

§2 Wahlvorstand

- (1) ¹Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand aus fünf, mindestens jedoch aus drei immatrikulierten Studierenden entsprechend § 16 Abs. 1–3 der Satzung beauftragt. ²Dieser wählt aus seiner Mitte einE WahlleiterIn.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands aus, so kann der Studierendenrat NachrückerInnen beauftragen.
- (3) ¹Für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Wahlvorstandes gilt § 24 Abs. 1 und 3 der Satzung entsprechend.
- (4) ¹Der Wahlvorstand ernennt WahlhelferInnen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, insbesondere während der Urnenwahl und der Auszählung der Stimmzettel.

- (5) ¹Der / Die WahlleiterIn informiert sich über Datenschutzrichtlinien entsprechend dem Thüringer Datenschutzgesetz und belehrt den Wahlvorstand und die WahlhelferInnen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich und durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

§ 3 WählerInnenverzeichnis

- (1) ¹Der Wahlbereich eines / einer WählerIn ergibt sich aus der Fachschaft, der er / sie angehört.
- (2) ¹Das WählerInnenverzeichnis wird vom Wahlamt der FSU Jena geführt.
- (3) ¹Das vorläufige WählerInnenverzeichnis wird an mindestens vier Vorlesungstagen nach der Wahlbekanntmachung offen gelegt. ²Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt der FSU aus. ³Während dieser Zeit können Einsprüche und Erklärungen nach § 37 Abs. 2, Satz 2 der Satzung schriftlich beim Wahlvorstand der Studierendenschaft eingereicht werden. ⁴Die Vorschriften in § 18 Abs. 3 Nr. 1–4 der Wahlordnung der FSU Jena gelten entsprechend.
- (4) ¹Es gilt § 19 Abs. 5 der Wahlordnung der FSU Jena entsprechend mit der Maßgabe, dass der Widerspruch an den Wahlvorstand zu richten ist und als Wahlprüfungsausschuss die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft gilt.

§ 4 Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Der Wahlvorstand gibt spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag durch öffentlichen Aushang bekannt:
 1. Name des zu wählenden Organs und Anzahl der zu besetzenden Plätze
 2. Wahlverfahren und Rechtsgrundlagen der Wahl
 3. einen Hinweis zur Offenlegung des WählerInnenverzeichnisses
 4. einen Hinweis zur Einreichung von Einsprüchen gegen das WählerInnenverzeichnis und Erklärungen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 der Satzung
 5. einen Hinweis zur Einreichung von Kandidaturen
 6. einen Hinweis auf die Briefwahl
 7. einen Hinweis auf die Wahlhandlung
 8. einen Hinweis zur öffentlichen Auszählung und
 9. Kontaktdaten zum Wahlvorstand, insbesondere zum / zur WahlleiterIn.
- (2) ¹Ein Hinweis entsprechend Abs. 1 Punkt 3 bis 8 und § 11 Abs. 1 enthält:
 1. die entsprechende Möglichkeit (z. B. „Briefwahl kann“)
 2. Kontaktdaten oder einen Ort zur Nutzung der Möglichkeit (z. B. „beim Wahlvorstand, immer freitags von 10–12 Uhr im Büro des Fachschaftsrates“).
 3. eventuelle Fristen oder Zeiten (z. B. „bis um 12.00 Uhr am Freitag vor Beginn der Urnenwahl“)

4. notwendige Kriterien, zu benutzende Formulare oder vorzulegende Unterlagen (z. B. „schriftlich beantragt werden.“).
- (3) ¹Die Wahlbekanntmachung wird vom / von der WahlleiterIn unterzeichnet und mit Datum und Ausstellungsort versehen.

§ 5 Briefwahl bei Urnenwahl

- (1) ¹Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen nur bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl zur Anwendung. ²Im Falle elektronischer Wahlen mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief gelten die Bestimmungen zur Briefwahl in der Wahlordnung der FSU entsprechend.
- (2) ¹Auf Antrag kann der / die WählerIn seine / ihre Wahl per Brief durchführen. ²Dazu sind ihm / ihr entsprechende Wahlunterlagen vom Wahlvorstand zukommen zu lassen. ³Die Briefwahl ist durch den / die WählerIn persönlich oder in Schriftform nach der Wahlbekanntmachung, jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn der Urnenwahl beim Wahlvorstand zu beantragen. ⁴Der Wahlvorstand beschließt über die Frist zur Stimmabgabe per Brief, werden die Wahlen gemeinsam mit den Gremienwahlen der FSU Jena durchgeführt, gelten für die Briefwahl die Fristen nach der Wahlordnung der FSU Jena.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll die Durchführung der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglichen. ²Kann der / die Wahlberechtigte diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, so werden dem / der Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugesandt. ³Sie bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlschein, einem Wahlbriefumschlag und einem frankierten Briefumschlag zur Zurücksendung der Unterlagen. ⁴Die Unterlagen müssen bis zum sich gemäß Abs. 2 Satz 4 ergebenden Zeitpunkt beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (4) ¹Der Wahlschein muss den Namen des / der Wahlberechtigten und eine Versicherung enthalten, dass der Stimmzettel von ihm / ihr persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbriefumschlag gelegt worden ist.
- (5) ¹Der / Die Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet, legt ihn in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und legt den Wahlbriefumschlag zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Briefumschlag zur Zurücksendung der Unterlagen. § 6 Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.
- (6) ¹Der Wahlvorstand öffnet vor Beginn der Urnenwahl die Wahlbriefe und stellt fest, ob der Wahlschein einschließlich der Versicherung nach Abs. 3 ordnungsgemäß ausgefüllt ist. ²Ist dies der Fall, so legt der Wahlvorstand den Wahlbriefumschlag in die Wahlurne und kennzeichnet im WählerInnenverzeichnis, dass der / die Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen hat.
- (7) ¹Im Falle der Briefwahl an Ort und Stelle (Abs. 3 Satz 1) legt der / die Wahlberechtigte den Stimmzettel unmittelbar in die Wahlurne.
- (8) ¹Wenn ein Wahlschein erteilt wurde, die Briefwahl aber nicht bis zum in Abs. 2 Satz 4 genannten Zeitpunkt erfolgt ist, kann der / die Wahlberechtigte an der Urne wählen.

§ 6 Urnenwahl

- (1) ¹Im Sinne dieses Paragraphen gelten die Mitglieder des Wahlvorstands als WahlhelferInnen.
- (2) ¹Vor Beginn der Urnenwahl stellt der / die WahlleiterIn sicher, dass die Urne leer und verschlossen ist.
- (3) ¹Die KandidatInnen sind dazu angehalten mit Beginn der Urnenwahl die aktive Wählerwerbung einzustellen. ²In unmittelbarer Nähe zur Wahlurne ist keine parteiübergreifende Wahlwerbung gestattet. ³Näheres regelt der Wahlvorstand.
- (4) ¹Die Urnenwahl findet an festen täglichen Standorten an mindestens zwei, maximal sieben aufeinander folgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt.
- (5) ¹Die Wahlunterlagen sind verschlossen aufzubewahren, die Wahlurne muss zwischen den Wahlhandlungen vom / von der WahlleiterIn versiegelt und sicher aufbewahrt werden.
- (6) ¹Der / Die WählerIn hat zur Urnenwahl den Studierendenausweis sowie auf Verlangen einen Lichtbildausweis vorzulegen.
- (7) ¹Ergibt sich aus dem WählerInnenverzeichnis, dass die Person wahlberechtigt ist und noch nicht gewählt hat, so händigt der / die WahlhelferIn die Wahlunterlagen aus.
- (8) ¹Der / Die WählerIn kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er / sie gewählt hat.
- (9) ¹WählerInnen, die durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. ²Sie geben diese dem Wahlvorstand bekannt. ³Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des / der Wählers / Wählerin zu beschränken. ⁴Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem / der WählerIn den Stimmzettel kennzeichnen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (10) ¹Hat der / die WählerIn seinen / ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er / sie wegen eines Verstoßes gegen Abs. 8 zurückgewiesen, so ist ihm / ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er / sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes unkenntlich gemacht und entsorgt hat.
- (11) ¹Nach der Stimmabgabe vermerkt der / die WahlhelferIn die Stimmabgabe im WählerInnenverzeichnis.

§ 6 a Online-Wahl

¹Sofern diese Wahlordnung oder die Satzung keine abweichenden Regelungen vorsehen, kommen im Falle elektronischer Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der FSU entsprechend zur Anwendung.

§7 Wahlvorschläge

- (1) ¹Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Wahlbereich ausgeübt werden, für den auch das passive Wahlrecht im WählerInnenverzeichnis eingetragen ist. ²Die Eintragung in das WählerInnenverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem 10. Vorlesungstag vor der Offenlegung des WählerInnenverzeichnisses erfolgt.
- (2) ¹Die Kandidatur zu einer Wahl erfolgt schriftlich als Listenwahlvorschlag mit Hilfe des beim Wahlvorstand zu beziehenden Formulars. ²Dabei sind von jedem / jeder Kandidaten / Kandidatin
 1. der vollständige Name,
 2. die Matrikelnummer,
 3. das Geburtsdatum und
 4. die Anschrift mit einer E-Mailadresse und / oder Telefonnummer anzugeben.³Ferner ist die Angabe eines Kennwortes zulässig.
- (3) ¹Die Anzahl der KandidatInnen auf den Listenvorschlägen begrenzt sich auf die zu vergebenen Mandate multipliziert mit 1,5 (aufgerundet auf ganze Plätze).
- (4) ¹Die Frist zur Einreichung von Kandidaturen orientiert sich an der Bekanntmachung zu den Wahlen der Gremien der FSU Jena. ²Finden keine gemeinsamen Wahlen mit der FSU Jena statt, beschließt der Wahlvorstand über die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen; diese darf nicht später als vier Wochen vor Beginn der Urnenwahl enden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Frist prüft der Wahlvorstand die Zulässigkeit der Wahlvorschläge nach §7 Abs. 1, informiert abgelehnte KandidatInnen und macht unverzüglich die Liste der gültigen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. ²Diese Liste enthält das Kennwort der Liste, den vollständigen Namen und das Geburtsjahr. ³Bei Mehrpersonenlistenwahlvorschlägen ist die Verbundenheit der KandidatInnen hervorzuheben.
- (6) ¹Ist ein Wahlvorschlag fristgerecht eingegangen dessen Zulassung eine Umtragung im Wählerverzeichnis bedarf, kann der Wahlvorstand mittels Beschluss eine entsprechende Umtragung vornehmen. ²Die Kandidatur wird in diesem Fall als Willenbekundung und damit Antrag auf Umtragung betrachtet.
- (7) ¹Wurden weniger KandidatInnen zugelassen als Plätze innerhalb eines Wahlbereichs zu vergeben sind, so verfallen die überzähligen Plätze.
- (8) ¹Der Wahlvorstand kann Kennwörter mit verfassungsfeindlichen, sittlich anstößigen oder irreführenden (z. B. Kennwörter, die den Eindruck erwecken, dass ein Hochschulgremium oder ein studentisches Gremium als solches kandidiert) Angaben zurückweisen. ²Der Wahlvorstand setzt alle ListenkandidatInnen davon in geeigneter Weise in Kenntnis und fordert diese auf, ein neues Kennwort innerhalb von drei Vorlesungstagen zu benennen. ³Eine erneute Ablehnung führt zum Verlust des Kennwortes.
- (9) ¹Bei Namensgleichheit der Kennwörter innerhalb eines Wahlbereiches sind die Listen binnen drei Vorlesungstagen nach Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Einigung

aufgefordert. ²Erfolgt dies nicht, kann der Wahlvorstand das Kennwort für alle Betroffenen zurückweisen.

§ 8 Stimmen

- (1) ¹JedeR WählerIn hat so viele Stimmen wie Sitze in seinem / ihrem Wahlbereich zu besetzen sind. ²Er / Sie ist nicht verpflichtet, alle Stimmen zu vergeben.
- (2) ¹An jede Person einer Wahlvorschlagsliste können beliebig viele Stimmen bis zur maximal zu vergebenden Stimmzahl vergeben werden.
- (3) ¹Der Stimmzettel muss enthalten:
 1. die Angabe über die Gesamtzahl der höchstens abgebbaren Stimmen,
 2. Kennwörter der Wahlvorschläge, deren KandidatInnen, sowie
 3. eine der maximalen Anzahl der abzugebenden Stimmen entsprechende Anzahl an Feldern zur Stimmabgabe für jede Person eines Wahlvorschlages.
- (4) ¹Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem postalischen Eingang.

§ 9 Wahlauszählung bei Urnenwahl

- (1) ¹Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen nur bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl zur Anwendung. ²Im Falle elektronischer Wahlen mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief gelten die Bestimmungen zur Auszählung in der Wahlordnung der FSU entsprechend
- (2) ¹Die Auszählung muss innerhalb von zwei Vorlesungstagen nach dem letzten Tag der Urnenwahl öffentlich im Gebiet der Stadt Jena stattfinden.
- (3) ¹Bei den Wahlen zum Studierendenrat dürfen zu WahlhelferInnen bestimmte KandidatInnen nicht ihren Wahlbereich auszählen.
- (4) ¹Die Auszählung hat ununterbrochen bis zur Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses anzudauern.
- (5) ¹Das Wahlergebnis muss mindestens zweimal ausgezählt werden. ²Bei Ungleichheiten erfolgt eine dritte Zählung. ³Bei Zweifeln entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- (6) ¹Ungültig ist ein Stimmzettel insbesondere, falls
 1. der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist,
 2. der Wille des / der Wahlberechtigten sich nicht eindeutig ergibt,
 3. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder
 5. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.

§ 10 Mandatszuteilung

- (1) ¹Nach Auszählung der Stimmen wird die Gesamtstimmenzahl für jeden Wahlvorschlag errechnet.
- (2) ¹Im Anschluss wird die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlags durch die Anzahl aller gültigen Stimmen im Wahlbereich dividiert und mit der Anzahl der im Wahlbereich zu besetzenden Plätze multipliziert. ²Zunächst erhält jeder Wahlvorschlag den ganzzahligen Anteil dieses Ergebnisses. ³Verbleiben noch unbesetzte Plätze, so werden diese in der Reihenfolge der höchsten Nachkomma stellen an die verbleibenden Wahlvorschläge verteilt.
- (3) ¹Von der Mandatsvergabe ausgeschlossen werden KandidatInnen, nicht jedoch automatisch der gesamte Wahlvorschlag,
 1. auf die keine Stimme entfallen ist oder
 2. die bis zum Beginn der Auszählung ihr Wahlrecht verloren haben oder
 3. die schriftlich ihren Rücktritt vom Kandidaturverzeichnis beim Wahlvorstand angezeigt haben.
- (4) ¹Entfallen rechnerisch mehr Mandate auf Wahlvorschläge, als diese KandidatInnen enthalten, so sind alle KandidatInnen dieser Wahlvorschläge (bis auf diejenigen auf welche Abs. 3 zutrifft) gewählt. ²Die Berechnung der Mandate erfolgt erneut entsprechend Abs. 1–4. ³Dabei werden die auf die in Satz 1 genannten Wahlvorschläge vergebenen Stimmen nicht zu den gültigen Stimmen mitgezählt. ⁴Ebenso werden die bereits vergebenen Plätze nicht mehr zu den zu vergebenden mitgezählt.
- (5) ¹Innerhalb eines Listenwahlvorschlages werden die Mandate in der Reihenfolge der höchsten Einzelstimmenzahl verteilt.
- (6) ¹Ergibt sich keine eindeutige Zuordnung eines Mandats, so entscheidet das durch den / die WahlleiterIn während einer Sitzung des Wahlvorstands gezogene Los.

§ 11 Wahlergebnis und -protokoll

- (1) ¹Der Wahlvorstand gibt spätestens zwei Tage nach der Auszählung das vorläufige Wahlergebnis durch öffentlichen Aushang bekannt. ²Der Aushang muss einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs innerhalb von 14 Tage nach § 18 der Satzung enthalten.
- (2) ¹Der Wahlvorstand lässt das vorläufige Wahlergebnis dem Studierendenrat und der Hochschulleitung zukommen und stellt es öffentlich zur Verfügung.
- (3) ¹Der / Die WahlleiterIn teilt allen KandidatInnen unverzüglich schriftlich das vorläufige Wahlergebnis sowie die Möglichkeiten des Einspruchs mit.
- (4) ¹Nach Ende der Einspruchsfrist und der Behandlung aller Einsprüche stellt der Wahlvorstand unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest.
- (5) ¹Nach der Feststellung überreicht der Wahlvorstand das Wahlprotokoll dem Studierendenrat und der Hochschulleitung. ²Dieses Protokoll enthält:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
 2. Entscheidungen über Einsprüche gegen das WählerInnenverzeichnis,
 3. Entscheidungen über die Zulassung der KandidatInnen,
 4. Zeit, Ort und besondere Vorkommnisse der Wahlhandlung und Auszählung,
 5. die Namen der beteiligten WahlhelferInnen,
 6. Entscheidungen über eingereichte Einsprüche,
 7. das endgültige Wahlergebnis mit der Anzahl der Wahlberechtigten, Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, Anzahl der abgegebenen Stimmen, Anzahl der BriefwählerInnen und Anzahl der für die einzelnen KandidatenInnen abgegebenen Stimmen und die Feststellung der gewählten KandidatInnen und eventuellen NachrückkandidatInnen sowie
 8. die Unterschriften des gesamten Wahlvorstands mit Datum und Ausstellungsort.
- (6) ¹Das Wahlprotokoll ist im Archiv mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 Nichtannahme und Niederlegung des Mandats

- (1) ¹Nimmt eine KandidatIn einer Liste sein / ihr Mandat nicht an oder legt er / sie sein / ihr Mandat nieder, so rückt der / die nachfolgende KandidatIn in absteigender Stimmenanzahl der entsprechenden Liste nach. ²Die Niederlegung des Mandats ist bis zur Wahl eines amtierenden Vorstandes beim amtierenden Wahlvorstand, danach beim Vorstand des Studierendenrates schriftlich bekannt zu geben. ³Im Falle einer Mandatsniederlegung entfallen für den / die NachrückerIn die Einladungsfristen zur nächstfolgenden Sitzung.
- (2) ¹Fehlen im Fall von Abs. 1 NachrückerInnen, so verfällt das Mandat.

§ 13 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat den neu gewählten Studierendenrat binnen zehn Tagen nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. ²Zu dieser ist 14 Tage im Voraus durch den Wahlvorstand einzuladen.
- (2) ¹Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstandes oder bis zur Bestimmung eines Sitzungsleiters.
- (3) ¹Neben der Wahl des Vorstandes erfolgt auf der konstituierenden Sitzung:
1. die Wahl des / der Haushalts- und des / der Kassenverantwortlichen,
 2. die Bestätigung der ReferatsleiterInnen sowie der Delegierten des Studierendenrates zur KTS,
 3. die Ernennung der Arbeitskreis-KoordinatorInnen,
 4. die Ernennung eines / einer Koordinators / Koordinatorin für den Tätigkeitsbericht nach § 8 Abs. 1 Punkt 10 der Satzung.

B Wahlen zu den Fachschaftsräten

§ 14 Vorschriften zu den Fachschaftsratswahlen

- (1) ¹Die ordentlichen Wahlen zu den Fachschaftsräten finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenrat statt. ²Soweit Abschnitt B nichts Gegenteiliges vorsieht oder zulässt, gelten für die Wahl zu den Fachschaftsräten entsprechend die Vorschriften des Abschnitts A.
- (2) ¹Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig. ²Es wird nach Mehrheitswahl ohne Kumulation gewählt.
- (3) ¹Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates wird durch die Fachschaftsordnung bestimmt. ²Ist die Mitgliederzahl nicht durch eine Fachschaftsordnung festgelegt, wird die Zahl der Mitglieder hilfsweise aus der Studierendenzahl der Fachschaft ermittelt, wobei der Fachschaftsratsrat pro 100 Studierende je ein Mitglied, mindestens jedoch drei Mitglieder umfasst.
- (4) ¹Entsprechend § 9 Abs. 3 dürfen KandidatInnen nicht zu WahlhelferInnen in ihrem Wahlbereich bestellt werden. ²Ein Austausch von KandidatInnen als WahlhelferInnen zwischen verschiedenen Wahlbereichen bzw. Fachschaften ist gestattet.
- (5) ¹Die Mitteilung an die KandidatInnen nach § 11 Abs. 3 muss nicht schriftlich erfolgen.
- (6) ¹Entgegen § 11 Abs. 5 lässt der Wahlvorstand das schriftliche Wahlprotokoll der Fachschaft dem Fachschaftsratsrat und dem Studierendenrat zukommen.
- (7) ¹Mandate, die nach § 12 Abs. 2 verfallen würden, werden durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.
- (8) ¹Die konstituierende Sitzung nach § 13 muss spätestens zehn Vorlesungstage nach Beginn der Amtszeit stattfinden. ²Abweichend von § 13 Abs. 3 ist allein die Wahl eines / einer Kassenverantwortlichen und seines / ihres Stellvertreters / Stellvertreterin zwingend.

C Wahlen innerhalb des Studierendenrates

§ 15 Wahlvorgang für Ämter innerhalb des Studierendenrats

- (1) ¹Für vom Studierendenrat zu besetzende Ämter bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder. ²Für die Wahl zum Vorstand des Studierendenrats bedarf es der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) ¹Sind mehrere Posten innerhalb eines Amtes zu besetzen, so wird die Wahl verbunden und jedeR Abstimmungsberechtigte erhält so viele Stimmen wie Posten zu besetzen sind.
- (3) ¹Eine Enthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gezählt.
- (4) ¹Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. ²Ist die Stimmzahl danach auch gleich, entscheidet das Los.
- (5) ¹Erreicht in einem Wahlgang keineR der KandidatInnen die notwendige Mehrheit, so gilt der / die KandidatIn mit der geringsten Stimmzahl als ausgeschieden.
- (6) ¹Im Falle einer offenen KandidatInnenliste können ab dem ersten Wahlgang keine neuen Kan-

didatInnen mehr aufgestellt werden.

(7) ¹Es wird solange gewählt, bis alle Ämter besetzt oder alle KandidatInnen ausgeschieden sind.

(8) ¹Auf Beschluss des Studierendenrats kann die Wahl der noch unbesetzten Ämter wiederholt werden. ²Die KandidatInnenliste ist dazu wieder für alle zu öffnen. ³Eine nochmalige Wiederholung der Wahl in der gleichen Sitzung ist ausgeschlossen.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Amtierende Organe

(1) ¹Durch das Inkrafttreten dieser Ordnung wird keine Neugliederung oder Auflösung amtierender Organe bewirkt. ²Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung amtierenden Organe der Studierendenschaft und Fachschaften bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend der Satzung im Amt.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden auf die Wahlen und die Mitglieder der Organe erstmalig auf die der Veröffentlichung dieser Ordnung folgenden Wahl Anwendung.

§ 17 Anwendbares Recht

¹Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Wahlordnung der FSU Jena entsprechend. ²Werden Wahlen nach dieser Ordnung gemeinsam mit den Gremienwahlen der FSU Jena durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der FSU Jena, sofern nicht Bestimmungen dieser Ordnung dem entgegenstehen.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung und jede Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU Jena in Kraft.